

RS OGH 2006/10/3 Bsw543/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2006

Norm

EMRK Art5 Abs3

1. EMRK Art. 5 heute
2. EMRK Art. 5 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Es ist keine Bedingung der Konvention, dass der Richter oder richterliche Beamte, der die erste amtswegige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft und des Bestehens eines Haftgrundes durchführt, auch zur Entscheidung über eine Haftentlassung gegen Kautions befugt ist. Es gibt grundsätzlich keinen Grund, warum die Angelegenheiten nicht von zwei richterlichen Beamten behandelt werden können, solange dies im geforderten zeitlichen Rahmen erfolgt.

Entscheidungstexte

- RS0126017">Bsw 543/03
Entscheidungstext AUSL EGMR 03.10.2006 Bsw 543/03
Veröff: NL 2006,234

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:2006:RS0126017

Im RIS seit

18.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at